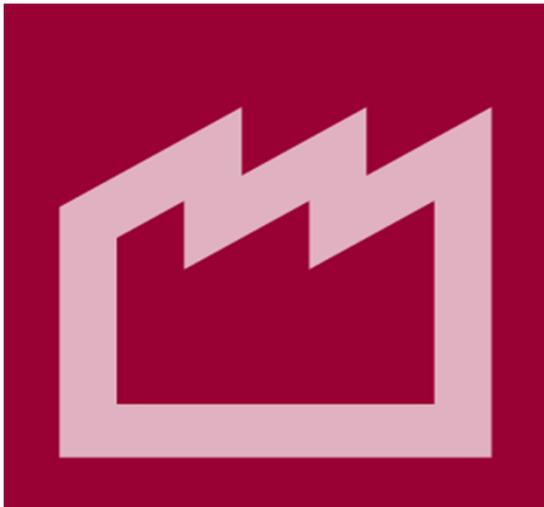


Unternehmen und Arbeitsstätten

Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2016

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 28. März 2018, nach neuem Konzept veröffentlicht am 26. April 2019

Artikelnummer: 2020411167004

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

1. Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016 (t+7)
 - 1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen
 - 1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
 - 1.3 Art der Beendigung der Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen
 - 1.4 Betriebsfortführung von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
 - 1.5 Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
 - 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen
 - 1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners
2. Verbraucherinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2013, beendet bis 31.12.2016 (t+3)
 - 2.1 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
 - 2.2 Art der Beendigung der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
 - 2.3 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners
3. Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis 31.12.2016
 - 3.1 Insgesamt
 - 3.2 Unternehmen
 - 3.3 Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
 - 3.4 Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren
 - 3.5 Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren
 - 3.6 Verbraucher
 - 3.7 Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Vorbemerkung

Die Fachserie 2 Reihe 4.1.1 wurde überarbeitet, da die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ab dem Berichtsjahr 2016 nach einem neuen Veröffentlichungskonzept publiziert werden. Dabei gibt es im Wesentlichen folgende Änderungen zur vorherigen Version der Fachserie:

1. Zwei Veröffentlichungszeitpunkte: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren werden mit zwei festen Zeitabständen zu den Eröffnungsjahren ($t+3$ und $t+7$, t = Eröffnungsjahr) publiziert. So werden für das Berichtsjahr 2016 Verbraucherinsolvenzverfahren, die im Jahr 2013 eröffnet und bis zum Jahr 2016 beendet wurden ($t+3$), sowie alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2016 beendet wurden ($t+7$), veröffentlicht. Alle Insolvenzverfahren mit einem Zeitabstand von $t+7$ befinden sich in den Tabellen 1.1 bis 1.7. Die Ergebnisse der Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem Zeitabstand von $t+3$ sind in den Tabellen 2.1 bis 2.3 dargestellt.
2. Neue Tabellen: In den Tabellen 3.1 bis 3.7 wird die Entwicklung der Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, der Beendigungs- und Deckungsquoten nach Eröffnungs- und Beendigungsjahren dargestellt.

Erläuterungen

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- 0,0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Weiterführende Informationen

Im Internet unter www.destatis.de finden Sie im Themenbereich „Branchen und Unternehmen“ -> "Unternehmen" -> "Gewerbemeldungen und Insolvenzen" unter "Beendete Insolvenzverfahren - Restschuldbefreiung" weitere Informationen zu dieser Statistik.

1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag		Abschlagsquote ¹	Deckungsquote		Verluste ⁴	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³		
	Anzahl				1 000 Euro	Anzahl		1 000 Euro	%		1 000 Euro
Insgesamt											
Insgesamt	147 976	138 144	861 149	18 761 890	681 302	1 266	144 735	0,8	3,6	7,9	18 080 589
Unternehmen											
Zusammen	24 314	19 416	673 718	10 896 389	530 353	842	140 229	1,3	4,9	10,4	10 366 036
nach der Rechtsform											
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	13 152	11 863	116 136	2 515 232	66 641	436	6 083	0,2	2,6	6,9	2 448 591
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 752	1 067	269 583	1 120 554	72 095	101	5 797	0,5	6,4	24,6	1 048 459
darunter: GmbH Co. KG	1 228	695	245 080	941 706	62 171	88	4 300	0,5	6,6	25,9	879 535
GbR	284	208	5 991	80 660	1 971	6	35	0,0	2,4	9,2	78 689
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8 689	5 977	245 203	6 231 554	306 932	287	64 870	1,0	4,9	8,5	5 924 622
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft											
(haftungsbeschränkt)	8 689	5 977	245 203	6 231 554	306 932	287	64 870	1,0	4,9	8,5	5 924 622
Unternehmergeinschaft											
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA	235	120	41 000	933 310	81 991	5	63 370	6,8	8,8	12,6	851 319
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	310	257	255	42 757	1 556	12	95	0,2	3,6	4,2	41 201
Sonstige Rechtsformen	176	132	1 541	52 983	1 139	1	15	0,0	2,1	4,9	51 844
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung											
Unter 8 Jahre alt	12 145	9 911	226 612	3 540 036	140 860	413	11 224	0,3	4,0	9,8	3 399 176
darunter bis 3 Jahre alt	5 317	4 392	112 597	1 605 575	53 054	194	5 256	0,3	3,3	9,6	1 552 521
8 Jahre und älter	9 634	7 282	424 215	5 940 765	367 062	356	126 954	2,1	6,2	12,4	5 573 703
Unbekannt	2 535	2 223	22 891	1 415 587	22 430	73	2 051	0,1	1,6	3,2	1 393 157
nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung											
1 Arbeitnehmer/in	2 425	2 046	47 228	601 967	15 268	109	1 358	0,2	2,5	9,6	586 699
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 764	3 028	60 659	908 319	41 127	146	4 661	0,5	4,5	10,5	867 192
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 729	1 281	40 437	569 896	31 579	53	2 684	0,5	5,5	11,8	538 317
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 785	1 559	200 581	1 837 018	171 123	147	17 978	1,0	9,3	18,2	1 665 895
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	289	66	128 823	2 830 366	181 969	14	105 481	3,7	6,4	10,5	2 648 397
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in	13 322	11 436	195 990	4 148 823	89 286	373	8 066	0,2	2,2	6,6	4 059 536

1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag		Abschlagsquote ¹	Deckungsquote		Verluste ⁴	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³		
	Anzahl				1 000 Euro			Anzahl	1 000 Euro		%
Übrige Schuldner											
Zusammen	123 662	118 728	187 431	7 865 501	150 949	424	4 506	0,1	1,9	4,2	7 714 553
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 377	1 225	19 155	505 179	9 264	35	1 158	0,2	1,8	5,4	495 915
Ehemals selbstständig Tätige	22 308	21 194	76 761	3 335 428	43 921	369	2 977	0,1	1,3	3,5	3 291 507
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	17 083	16 106	69 442	2 794 698	37 684	369	2 977	0,1	1,3	3,7	2 757 014
mit vereinfachtem Verfahren	5 225	5 088	7 318	540 730	6 237	-	-	-	1,2	2,5	534 493
Verbraucher	98 778	95 301	78 855	3 841 119	85 948	-	-	-	2,2	4,2	3 755 171
Nachlässe und Gesamtgut	1 199	1 008	12 660	183 775	11 815	20	372	0,2	6,4	12,5	171 960

1 Abschlagsquote: Anteil der Abschlagszahlungen an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
Insgesamt								
Zusammen	43 973	37 755	774 976	14 380 041	589 116	4,1	9,0	13 790 925
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	1 191	25	1 578	217	13,7	15,1	1 361
5 000 - 50 000	X	10 146	1 935	278 087	8 005	2,9	3,5	270 081
50 000 - 125 000	X	10 212	11 080	827 482	22 246	2,7	4,0	805 236
125 000 - 250 000	X	6 922	28 550	1 206 683	34 391	2,9	5,1	1 172 292
250 000 - 500 000	X	4 524	57 169	1 524 435	51 886	3,4	6,9	1 472 548
500 000 - 1 Mill.	X	2 564	84 092	1 686 363	77 979	4,6	9,2	1 608 384
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 743	213 018	3 139 567	151 081	4,8	10,9	2 988 486
5 Mill. - 25 Mill.	X	226	241 478	1 938 932	101 208	5,2	15,7	1 837 724
25 Mill. und mehr	X	31	137 629	3 776 914	142 103	3,8	7,1	3 634 811
Unbekannt	X	196	-	-	-	-	-	-
Unternehmen								
Zusammen	24 314	19 416	673 718	10 896 389	530 353	4,9	10,4	10 366 036
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	526	10	563	102	18,1	19,6	461
5 000 - 50 000	X	4 105	905	115 521	4 262	3,7	4,4	111 259
50 000 - 125 000	X	4 910	6 126	401 594	14 705	3,7	5,1	386 890
125 000 - 250 000	X	3 794	16 166	665 770	25 640	3,9	6,1	640 130
250 000 - 500 000	X	2 766	35 875	933 491	41 661	4,5	8,0	891 829
500 000 - 1 Mill.	X	1 724	63 328	1 136 286	66 153	5,8	10,8	1 070 134
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 253	185 229	2 268 881	136 420	6,0	13,1	2 132 462
5 Mill. - 25 Mill.	X	185	228 449	1 597 368	99 307	6,2	18,0	1 498 061
25 Mill. und mehr	X	31	137 629	3 776 914	142 103	3,8	7,1	3 634 811
Unbekannt	X	122	-	-	-	-	-	-
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.								
Zusammen	1 377	1 225	19 155	505 179	9 264	1,8	5,4	495 915
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	32	5	37	8	20,8	29,8	29
5 000 - 50 000	X	274	70	7 493	374	5,0	5,9	7 119
50 000 - 125 000	X	297	296	24 579	802	3,3	4,4	23 777
125 000 - 250 000	X	240	878	41 984	1 068	2,5	4,5	40 916
250 000 - 500 000	X	176	2 153	60 030	1 203	2,0	5,4	58 828
500 000 - 1 Mill.	X	95	2 841	63 738	1 668	2,6	6,8	62 070
1 Mill. - 5 Mill.	X	87	2 011	173 604	3 251	1,9	3,0	170 354
5 Mill. - 25 Mill.	X	17	10 900	133 713	891	0,7	8,2	132 822
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	7	-	-	-	-	-	-

1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	

Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren

Zusammen	17 083	16 106	69 442	2 794 698	37 684	1,3	3,7	2 757 014
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	470	2	728	38	5,2	5,4	690
5 000 - 50 000	X	5 412	824	147 626	2 392	1,6	2,2	145 234
50 000 - 125 000	X	4 791	3 793	384 862	5 570	1,4	2,4	379 292
125 000 - 250 000	X	2 766	9 099	480 104	5 993	1,2	3,1	474 111
250 000 - 500 000	X	1 518	16 399	510 769	7 289	1,4	4,5	503 480
500 000 - 1 Mill.	X	697	15 260	455 962	7 501	1,6	4,8	448 461
1 Mill. - 5 Mill.	X	372	21 943	643 059	8 455	1,3	4,6	634 604
5 Mill. - 25 Mill.	X	20	2 123	171 588	446	0,3	1,5	171 142
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	60	-	-	-	-	-	-

Nachlässe und Gesamtgut

Zusammen	1 199	1 008	12 660	183 775	11 815	6,4	12,5	171 960
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	163	8	250	69	27,7	29,9	180
5 000 - 50 000	X	355	135	7 447	977	13,1	14,7	6 470
50 000 - 125 000	X	214	865	16 447	1 170	7,1	11,8	15 277
125 000 - 250 000	X	122	2 408	18 825	1 690	9,0	19,3	17 135
250 000 - 500 000	X	64	2 742	20 144	1 733	8,6	19,6	18 412
500 000 - 1 Mill.	X	48	2 663	30 376	2 656	8,7	16,1	27 720
1 Mill. - 5 Mill.	X	31	3 835	54 023	2 956	5,5	11,7	51 066
5 Mill. - 25 Mill.	X	4	5	36 263	564	1,6	1,6	35 699
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	7	-	-	-	-	-	-

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

1.3 Art der Beendigung der Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren								
		insgesamt	davon beendet durch/mit							
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes ¹	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan	Schlussverteilung	
Anzahl										
Insgesamt										
Insgesamt	147 976	138 144	219	748	173	4 146	4 914	308	127 636	
nach Höhe der Forderungen²										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	X	21 316	X	X	X	652	582	2	20 080	
5 000 - 50 000	X	69 518	X	X	X	1 619	2 130	32	65 737	
50 000 - 250 000	X	34 872	X	X	X	1 239	1 475	86	32 072	
250 000 - 500 000	X	5 992	X	X	X	306	364	47	5 275	
500 000 - 1 Mill.	X	3 030	X	X	X	187	211	36	2 596	
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 992	X	X	X	122	145	67	1 658	
5 Mill. - 25 Mill.	X	237	X	X	X	17	6	15	199	
25 Mill. und mehr	X	31	X	X	X	4	1	7	19	
Unbekannt	X	1 156	219	748	173	X	X	16	X	
Zusammen	24 314	19 416	19	35	58	1 780	1 428	205	15 891	
Unternehmen										
nach der Rechtsform										
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	13 152	11 863	11	8	33	501	706	104	10 500	
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 752	1 067	2	4	-	160	101	22	778	
darunter: GmbH & Co.KG	1 228	695	2	2	-	99	68	19	505	
GbR	284	208	-	1	-	35	21	1	150	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8 689	5 977	5	22	24	1 023	571	62	4 270	
davon: GmbH ohne Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt)	8 689	5 977	5	22	24	1 023	571	62	4 270	
Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aktiengesellschaft, KGaA	235	120	1	-	-	15	11	7	86	
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	310	257	-	1	-	65	21	-	170	
Sonstige Rechtsformen	176	132	-	-	1	16	18	10	87	
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung										
Unter 8 Jahre alt	12 145	9 911	11	23	21	1 059	780	70	7 947	
darunter bis 3 Jahre alt	5 317	4 392	5	12	10	582	406	33	3 344	
8 Jahre und älter	9 634	7 282	7	9	29	612	557	121	5 947	
Unbekannt	2 535	2 223	1	3	8	109	91	14	1 997	
nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung										
1 Arbeitnehmer/in	2 425	2 046	-	4	8	206	160	12	1 656	
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 764	3 028	4	6	10	299	279	27	2 403	
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 729	1 281	1	1	1	123	147	26	982	
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 785	1 559	1	1	2	144	160	54	1 197	
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	289	66	-	-	-	5	-	19	42	
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in	13 322	11 436	13	23	37	1 003	682	67	9 611	
Übrige Schuldner										
Zusammen	123 662	118 728	200	713	115	2 366	3 486	103	111 745	
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 377	1 225	1	4	1	55	59	11	1 094	
Ehemals selbstständig Tätige	22 308	21 194	41	54	26	613	993	83	19 384	
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	17 083	16 106	26	12	17	548	902	81	14 520	
mit vereinfachtem Verfahren	5 225	5 088	15	42	9	65	91	2	4 864	
Verbraucher	98 778	95 301	157	652	85	1 591	2 332	6	90 478	
Nachlässe und Gesamtgut	1 199	1 008	1	3	3	107	102	3	789	

1 Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

2 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

1.4 Betriebsfortführung von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 24314

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Mit Betriebsfortführung							Ohne Betriebsfortführung	Keine Angabe zur Betriebsfortführung möglich
		insgesamt	im Insolvenzantragsverfahren			nach Insolvenzeröffnung				
			insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/innen	insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/innen		
Insgesamt										
Insgesamt	19 416	1 880	1 818	9	40	949	43	57	17 420	112
nach Höhe der Forderungen¹										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	526	8	6	7	6	5	53	6	518	-
5 000 - 50 000	4 105	92	89	9	4	52	50	3	4 013	-
50 000 - 250 000	8 704	589	555	9	6	278	58	5	8 113	-
250 000 - 500 000	2 766	389	376	8	12	158	46	11	2 377	-
500 000 - 1 Mill.	1 724	348	341	9	18	183	37	14	1 376	-
1 Mill. - 5 Mill.	1 253	373	370	9	36	222	28	33	878	-
5 Mill. - 25 Mill.	185	64	64	9	128	37	31	100	121	-
25 Mill. und mehr	31	14	14	15	2 199	11	43	2 657	17	-
Unbekannt	122	3	3	8	202	3	85	198	7	112
nach Höhe der Verluste²										
Verluste von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	670	32	28	8	58	20	76	100	638	-
5 000 - 50 000	4 297	121	118	9	6	67	47	3	4 176	-
50 000 - 250 000	8 790	657	620	9	8	303	54	7	8 131	-
250 000 - 500 000	2 704	399	387	8	14	173	42	12	2 305	-
500 000 - 1 Mill.	1 570	314	310	9	20	172	38	17	1 256	-
1 Mill. - 5 Mill.	1 085	294	292	9	47	175	27	39	789	-
5 Mill. - 25 Mill.	156	51	51	9	121	29	30	106	105	-
25 Mill. und mehr	22	9	9	14	3 158	7	45	3 957	13	-
Unbekannt	122	3	3	8	202	3	85	198	7	112
nach der Rechtsform										
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe.....	11 863	689	636	10	9	413	63	7	11 120	52
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 067	210	208	9	36	104	23	36	851	6
darunter: GmbH & Co.KG	695	162	160	9	42	83	20	42	529	4
GbR	208	16	16	8	12	5	51	11	191	1
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5 977	906	903	8	59	393	28	102	5 018	51
davon: GmbH ohne Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt)	5 977	906	903	8	59	393	28	102	5 018	51
Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA	120	32	32	10	63	21	29	61	87	1
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	257	21	18	7	5	6	64	4	235	1
Sonstige Rechtsformen	132	22	21	8	16	12	65	14	109	1
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung										
Unter 8 Jahre alt	9 911	776	752	9	17	330	44	18	9 078	55
darunter bis 3 Jahre alt	4 392	344	334	9	15	140	40	16	4 020	27
8 Jahre und älter	7 282	996	970	9	59	551	42	84	6 239	45
Unbekannt	2 223	108	96	8	19	68	47	15	2 103	12
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld³										
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	1 162	934	927	9	61	493	31	88	228	-
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	18 138	946	891	9	14	456	57	10	17 192	-

1 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

3 Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

1.5 Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 24314

Anzahl der Arbeitnehmer/-innen bei Antragstellung ¹: 242179

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzver- fahren insgesamt	Sanierung erfolgt				Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
		insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unterneh- mensträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Betriebs- teilen	gesicherte Arbeitsplätze		
Insgesamt							
Insgesamt	19 416	1 063	332	731	44 408	16 427	1 926
nach Höhe der Forderungen ²							
Forderungen von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	526	3	2	1	9	431	92
5 000 - 50 000	4 105	55	36	19	175	3 715	335
50 000 - 250 000	8 704	317	120	197	1 350	7 571	816
250 000 - 500 000	2 766	193	58	135	1 971	2 290	283
500 000 - 1 Mill.	1 724	194	41	153	2 343	1 363	167
1 Mill. - 5 Mill.	1 253	237	54	183	7 083	912	104
5 Mill. - 25 Mill.	185	47	11	36	3 671	124	14
25 Mill. und mehr	31	14	7	7	27 212	16	1
Unbekannt	122	3	3	-	594	5	114
nach Höhe der Verluste ³							
Verluste von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	670	21	10	11	1 265	542	107
5 000 - 50 000	4 297	70	38	32	247	3 868	359
50 000 - 250 000	8 790	355	128	227	2 113	7 622	813
250 000 - 500 000	2 704	209	56	153	2 007	2 220	275
500 000 - 1 Mill.	1 570	167	41	126	2 681	1 253	150
1 Mill. - 5 Mill.	1 085	188	42	146	6 559	802	95
5 Mill. - 25 Mill.	156	40	9	31	3 117	104	12
25 Mill. und mehr	22	10	5	5	25 825	11	1
Unbekannt	122	3	3	-	594	5	114
nach der Rechtsform							
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	11 863	407	218	189	2 373	10 227	1 229
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 067	119	19	100	3 789	859	89
darunter: GmbH & Co.KG	695	96	17	79	3 393	541	58
GbR	208	7	1	6	46	183	18
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5 977	494	78	416	36 912	4 913	570
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft							
(haftungsbeschränkt)	5 977	494	78	416	36 912	4 913	570
Unternehmergeinschaft							
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA	120	24	8	16	1 176	91	5
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	257	5	-	5	17	229	23
Sonstige Rechtsformen	132	14	9	5	141	108	10
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung							
Unter 8 Jahre alt	9 911	407	126	281	5 822	8 546	958
darunter bis 3 Jahre alt	4 392	165	52	113	2 074	3 796	431
8 Jahre und älter	7 282	587	178	409	37 736	5 983	712
Unbekannt	2 223	69	28	41	850	1 898	256
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ⁴							
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	1 162	536	123	413	40 069	586	40
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	18 138	527	209	318	4 339	15 841	1 770

¹ Die Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist daher unvollständig.

² Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

³ Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

⁴ Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					%		
A - S	Insgesamt	24 314	19 416	673 718	10 896 389	530 353	4,9	10,4	10 366 036
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	127	101	4 405	39 649	3 664	9,2	18,3	35 985
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	97	75	811	24 994	1 558	6,2	9,2	23 436
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	8	5	27	7 378	901	12,2	12,5	6 478
C	Verarbeitendes Gewerbe	2 617	1 739	235 671	2 466 306	143 028	5,8	14,0	2 323 278
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	291	233	8 299	116 859	7 891	6,8	12,9	108 968
C101	Schlachten u. Fleischverarbeitung	123	101	3 998	58 908	5 255	8,9	14,7	53 653
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	132	108	2 335	34 310	2 052	6,0	12,0	32 258
C11	Getränkeherstellung	14	7	5 548	22 247	1 837	8,3	26,6	20 410
C13	H. v. Textilien	62	36	25 103	55 846	4 970	8,9	37,2	50 877
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	45	25	7	10 262	742	7,2	7,3	9 520
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	101	63	1 603	32 884	1 097	3,3	7,8	31 787
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	233	162	9 747	105 342	11 143	10,6	18,2	94 199
C181	H. v. Druckerzeugnissen	228	158	9 352	88 997	9 976	11,2	19,7	79 021
C20	H. v. chem. Erzeugn.	60	30	22 079	99 144	12 454	12,6	28,5	86 690
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	9	7	459	6 984	688	9,8	15,4	6 296
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	145	85	9 519	66 301	5 416	8,2	19,7	60 885
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	87	51	5 514	35 815	1 189	3,3	16,2	34 625
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	59	29	3 806	41 519	1 938	4,7	12,7	39 582
C25	H. v. Metallerzeugnissen	617	433	26 045	282 523	19 548	6,9	14,8	262 975
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	139	85	5 030	62 259	5 162	8,3	15,1	57 097
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	322	253	14 025	143 267	7 557	5,3	13,7	135 709
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug-, Schössern u. Beschlägen	69	48	4 145	50 615	4 221	8,3	15,3	46 394
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	105	72	7 893	140 337	11 992	8,5	13,4	128 344
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	80	55	2 453	48 601	5 954	12,3	16,5	42 646
C28	Maschinenbau	291	176	74 249	397 907	27 232	6,8	21,5	370 676
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	74	29	7 041	839 729	9 600	1,1	2,0	830 130
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	18	9	898	5 122	34	0,7	15,5	5 088
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	47	16	4 343	826 636	8 863	1,1	1,6	817 773
C31	H. v. Möbeln	86	54	2 341	25 399	3 137	12,3	19,7	22 263
C32	H. v. sonst. Waren	89	65	21 368	42 365	6 005	14,2	42,9	36 360
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	51	43	542	11 843	852	7,2	11,3	10 991
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	104	86	1 794	74 955	8 162	10,9	13,0	66 793
D	Energieversorgung	28	15	432	24 588	408	1,7	3,4	24 179
D35	Energieversorgung	28	15	432	24 588	408	1,7	3,4	24 179
D351	Elektrizitätsversorgung	18	9	325	14 904	355	2,4	4,5	14 550
D352	Gasversorgung	3	1	12,0	.
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	7	5	.	.	.	0,6	1,0	.
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	100	68	3 883	57 816	3 388	5,9	11,8	54 428
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	86	56	2 819	51 593	2 183	4,2	9,2	49 410
F	Baugewerbe	3 953	3 153	31 455	865 657	33 035	3,8	7,2	832 621
F41	Hochbau	753	525	9 884	295 518	10 944	3,7	6,8	284 574
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	194	137	2 571	73 014	2 270	3,1	6,4	70 743
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	194	137	2 571	73 014	2 270	3,1	6,4	70 743
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	175	124	2 558	62 976	1 866	3,0	6,8	61 110
F412	Bau von Gebäuden	559	388	7 313	222 504	8 674	3,9	7,0	213 830
F42	Tiefbau	167	102	934	34 724	2 424	7,0	9,4	32 301
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	3 033	2 526	20 637	535 414	19 667	3,7	7,2	515 747
F431	Abbrucharbeiten u. verb. Baustellenarbeiten	141	113	1 891	61 554	1 838	3,0	5,9	59 716
F4311	Abbrucharbeiten	91	77	978	27 024	1 261	4,7	8,0	25 763
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	49	35	913	34 530	578	1,7	4,2	33 952
F432	Bauinstallation	952	780	4 425	152 861	6 351	4,2	6,9	146 510
F4321	Elektroinstallation	221	168	1 586	46 799	2 449	5,2	8,3	44 350
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	326	256	1 905	56 538	2 307	4,1	7,2	54 230
F4329	Sonst. Bauinstallation	405	356	933	49 525	1 595	3,2	5,0	47 930
F433	Sonstiger Ausbau	1 124	956	8 018	157 511	4 578	2,9	7,6	152 933
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	132	113	1 164	19 424	388	2,0	7,5	19 037
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	337	286	2 494	46 252	980	2,1	7,1	45 273
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	291	251	1 105	42 046	1 396	3,3	5,8	40 650
F4334	Malerei und Glaserei	298	252	3 084	42 572	1 721	4,0	10,5	40 851
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	66	54	172	7 216	94	1,3	3,6	7 122
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	816	677	6 304	163 488	6 900	4,2	7,8	156 588
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	360	293	4 090	53 823	2 552	4,7	11,5	51 271
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	456	384	2 214	109 665	4 348	4,0	5,9	105 317

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					%		
F43991	Gerüstbau	63	56	147	21 766	394	1,8	2,5	21 372
F43999	Baugewerbe a. n. g.	382	318	2 063	84 870	3 753	4,4	6,7	81 116
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	4 959	4 041	131 589	2 656 447	169 238	6,4	10,8	2 487 209
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	960	692	36 889	273 157	12 735	4,7	16,0	260 422
G451	Handel mit Kraftwagen	529	358	31 528	185 311	9 961	5,4	19,1	175 350
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	286	221	4 354	51 429	1 529	3,0	10,5	49 901
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	106	83	493	26 987	1 143	4,2	6,0	25 845
G454	Handel m. Krädern, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	39	30	514	9 429	103	1,1	6,2	9 326
G46	Großhandel (oh. Kfz)	1 359	1 057	46 372	627 399	110 739	17,7	23,3	516 660
G461	Handelsvermittlung	347	296	2 037	107 697	2 734	2,5	4,3	104 963
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	129	98	1 077	43 593	1 592	3,7	6,0	42 001
G4634	Großhandel mit Getränken	28	20	112	8 380	109	1,3	2,6	8 272
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	266	198	25 483	198 559	89 438	45,0	51,3	109 121
G465	Gh. m. Geräten d. Informat.-u. Kommunik.technik	64	46	1 638	65 810	4 063	6,2	8,5	61 747
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	164	120	3 669	64 534	6 244	9,7	14,5	58 290
G467	Sonst. Großhandel	268	198	7 932	97 383	4 634	4,8	11,9	92 749
G469	Großhandel o. a. S.	91	74	532	33 700	1 506	4,5	6,0	32 194
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	2 640	2 292	48 328	1 755 891	45 764	2,6	5,2	1 710 127
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	355	305	1 405	1 246 248	22 732	1,8	1,9	1 223 516
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	209	187	836	28 588	882	3,1	5,8	27 706
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	124	111	318	17 343	340	2,0	3,7	17 004
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	85	76	518	11 244	542	4,8	9,0	10 702
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	146	118	569	1 217 660	21 850	1,8	1,8	1 195 810
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	256	232	1 681	44 486	1 797	4,0	7,5	42 689
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	56	53	840	7 815	478	6,1	15,2	7 337
G4725	Eh. m. Getränken	66	62	504	14 794	387	2,6	5,8	14 407
G473	Tankstellen	48	41	613	10 607	572	5,4	10,6	10 035
G474	Eh. m. Kommunik.-u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	236	190	1 618	45 189	1 596	3,5	6,9	43 593
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	134	111	967	31 258	1 395	4,5	7,3	29 863
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	49	39	97	6 229	21	0,3	1,9	6 209
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	53	40	554	7 701	180	2,3	8,9	7 521
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	500	430	30 957	136 048	4 416	3,2	21,2	131 632
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	163	142	26 372	46 636	1 520	3,3	38,2	45 116
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltgeräten	53	47	208	11 700	282	2,4	4,1	11 418
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	182	148	3 847	61 915	2 287	3,7	9,3	59 628
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagserzeugn. u. Spielwaren	190	164	825	42 793	1 434	3,4	5,2	41 360
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	802	705	10 804	192 346	9 625	5,0	10,1	182 721
G4771	Eh. m. Bekleidung	240	215	5 586	86 328	4 535	5,3	11,0	81 793
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	126	114	772	23 003	1 510	6,6	9,6	21 493
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	221	193	203	34 728	3 554	10,2	10,8	31 174
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	108	91	119	19 156	3 406	17,8	18,3	15 751
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	113	102	84	15 572	148	1,0	1,5	15 424
H	Verkehr und Lagerei	1 987	1 628	37 382	531 458	28 383	5,3	11,6	503 075
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	1 049	880	10 945	266 434	12 958	4,9	8,6	253 475
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	163	139	2 347	27 348	1 035	3,8	11,4	26 313
H4932	Betrieb v. Taxis	121	106	1 041	19 339	606	3,1	8,1	18 734
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugtransporte	884	739	8 598	237 335	11 873	5,0	8,3	225 462
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	846	707	8 515	230 667	11 698	5,1	8,5	218 969
H4942	Umzugtransporte	38	32	83	6 668	175	2,6	3,8	6 493
H50	Schifffahrt	21	9	15 249	15 651	949	6,1	52,4	14 702
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	9	3	15 180	10 078	942	9,3	63,8	9 136
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	551	412	10 040	206 964	13 119	6,3	10,7	193 845
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	538	404	9 978	205 572	13 029	6,3	10,7	192 542
H52291	Spedition	463	346	9 427	179 383	9 804	5,5	10,2	169 579
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	358	323	1 148	41 072	1 261	3,1	5,7	39 810
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	49	43	79	6 184	196	3,2	4,4	5 987
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	309	280	1 069	34 888	1 065	3,1	5,9	33 823
I	Gastgewerbe	2 196	1 981	7 559	292 360	6 406	2,2	4,7	285 955
I55	Beherbergung	229	177	6 878	88 950	6 098	6,9	13,5	82 852
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	206	158	6 280	81 988	5 992	7,3	13,9	75 996
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	206	158	6 280	81 988	5 992	7,3	13,9	75 996
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	136	99	4 703	46 716	2 154	4,6	13,3	44 562
I55103	Gasthöfe	38	34	329	8 900	166	1,9	5,4	8 735

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					%		
I56	Gastronomie	2 196	1 981	7 559	292 360	6 406	2,2	4,7	285 955
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 514	1 365	6 448	213 464	5 195	2,4	5,3	208 268
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 514	1 365	6 448	213 464	5 195	2,4	5,3	208 268
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	1 069	959	5 245	160 864	4 576	2,8	5,9	156 287
I56103	Imbissstuben u. Ä.	269	250	383	26 941	220	0,8	2,2	26 721
I562	Caterer u. sonstige Verflebungsdienstleistungen	82	71	228	15 788	329	2,1	3,5	15 459
I563	Ausschank v. Getränken	600	545	882	63 109	881	1,4	2,8	62 227
I56301	Schankwirtschaften	480	434	777	43 544	629	1,4	3,2	42 914
I56302	Diskotheiken u. Tanzlokale	49	46	85	11 012	168	1,5	2,3	10 844
I56303	Bars	30	28	7	5 192	51	1,0	1,1	5 141
J	Information u. Kommunikation	711	570	6 542	152 680	10 945	7,2	11,0	141 735
J58	Verlagswesen	79	66	4 439	19 179	2 050	10,7	27,5	17 129
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	59	49	4 302	13 368	1 679	12,6	33,8	11 690
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	73	53	784	27 564	1 568	5,7	8,3	25 995
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	55	37	782	19 176	1 286	6,7	10,4	17 889
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	18	16	2	8 388	282	3,4	3,4	8 106
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	419	331	1 169	82 160	6 120	7,4	8,7	76 041
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	419	331	1 169	82 160	6 120	7,4	8,7	76 041
J6201	Programmierungstätigkeiten	199	153	558	40 187	2 787	6,9	8,2	37 401
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	107	82	274	15 949	954	6,0	7,6	14 995
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	73	64	175	12 305	241	2,0	3,3	12 064
J63	Informat.dienstleistg.	96	84	137	16 499	975	5,9	6,7	15 524
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	591	465	4 440	779 305	6 711	0,9	1,4	772 594
K64	Finanzdienstleistg.	166	116	3 246	682 484	4 433	0,6	1,1	678 050
K642	Beteiligungsgesellschaften	161	112	3 246	682 134	4 428	0,6	1,1	677 706
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	425	349	1 194	96 822	2 278	2,4	3,5	94 544
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	161	125	298	47 964	1 786	3,7	4,3	46 177
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	260	222	896	47 915	490	1,0	2,8	47 425
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	824	561	122 178	625 213	16 118	2,6	18,5	609 094
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	824	561	122 178	625 213	16 118	2,6	18,5	609 094
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	145	95	22 022	127 079	2 588	2,0	16,5	124 491
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	241	140	36 541	144 486	7 102	4,9	24,1	137 384
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	438	326	63 615	353 648	6 429	1,8	16,8	347 219
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	2 081	1 581	45 494	1 515 288	58 177	3,8	6,6	1 457 111
M69	Rechts-u.Steuerberatung,Wirtschaftsprüfung	130	109	4 192	50 297	2 035	4,0	11,4	48 262
M691	Rechtsberatung	57	50	1 163	18 971	654	3,4	9,0	18 317
M6910	Rechtsberatung	57	50	1 163	18 971	654	3,4	9,0	18 317
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	43	37	486	14 687	451	3,1	6,2	14 236
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	73	59	3 029	31 326	1 380	4,4	12,8	29 946
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	831	582	28 712	1 082 068	10 791	1,0	3,6	1 071 277
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	526	345	24 183	973 557	6 662	0,7	3,1	966 895
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	526	345	24 183	973 557	6 662	0,7	3,1	966 895
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	43	21	2 254	35 697	984	2,8	8,5	34 714
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	483	324	21 929	937 860	5 679	0,6	2,9	932 181
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	305	237	4 529	108 511	4 128	3,8	7,7	104 382
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	511	389	8 537	179 088	14 100	7,9	12,1	164 988
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	483	364	7 166	168 534	12 791	7,6	11,4	155 743
M7111	Architekturbüros	103	80	455	33 354	851	2,6	3,9	32 503
M7112	Ingenieurbüros	380	284	6 710	135 180	11 941	8,8	13,1	123 239
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	175	130	2 496	57 061	5 885	10,3	14,1	51 176
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	163	118	4 116	61 984	5 486	8,9	14,5	56 497
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	28	25	1 372	10 554	1 309	12,4	22,5	9 245
M72	Forschung u. Entwicklung	36	22	638	61 635	23 868	38,7	39,4	37 767
M721	Forschg. u. Entwicklg. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	30	19	638	61 434	23 868	38,9	39,5	37 566
M73	Werbung u. Marktforschung	342	290	2 521	95 603	6 231	6,5	8,9	89 372
M731	Werbung	317	267	2 501	89 233	5 862	6,6	9,1	83 371
M732	Markt- u. Meinungsforschung	25	23	19	6 369	369	5,8	6,1	6 000
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	212	178	722	43 743	1 029	2,4	3,9	42 714

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					%		
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	1 928	1 629	12 145	385 780	25 467	6,6	9,5	360 313
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	132	102	2 668	46 434	4 522	9,7	14,6	41 912
N771	Verm. v. Kraftwagen	52	38	1 611	21 368	1 739	8,1	14,6	19 628
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	23	20	58	3 511	48	1,4	3,0	3 463
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	39	31	1 000	18 340	2 686	14,6	19,1	15 654
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	178	137	1 850	47 920	5 608	11,7	15,0	42 312
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	84	62	828	26 230	3 028	11,5	14,3	23 201
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	146	120	314	22 130	770	3,5	4,8	21 360
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	127	111	252	19 948	1 663	8,3	9,5	18 284
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	91	77	248	13 860	890	6,4	8,1	12 970
N803	Detekteien	33	32	4	5 784	772	13,4	13,4	5 011
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	829	729	5 136	149 393	10 047	6,7	9,8	139 347
N811	Hausmeisterdienste	155	139	234	21 815	2 384	10,9	11,9	19 431
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	387	342	2 040	73 509	5 347	7,3	9,8	68 163
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	334	296	1 478	52 395	4 150	7,9	10,4	48 245
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtn. Dienstleistg.	287	248	2 861	54 069	2 316	4,3	9,1	51 753
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	516	430	1 925	99 954	2 856	2,9	4,7	97 098
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	56	49	252	5 137	82	1,6	6,2	5 055
N822	Call Center	136	98	75	17 294	333	1,9	2,3	16 961
N823	Ausstellungen-, Messe- u. Kongressveranstalter	96	79	373	19 182	524	2,7	4,6	18 658
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	228	204	1 225	58 341	1 917	3,3	5,3	56 424
P	Erziehung u. Unterricht	227	197	1 151	37 450	771	2,1	5,0	36 679
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	490	386	15 675	162 273	11 043	6,8	15,0	151 230
Q86	Gesundheitswesen	332	256	6 471	112 064	7 911	7,1	12,1	104 153
Q861	Krankenhäuser	11	5	47	1 162	86	7,4	11,0	1 076
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	161	114	4 129	81 122	5 873	7,2	11,7	75 249
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	32	21	341	12 991	1 204	9,3	11,6	11 787
Q8622	Facharztpraxen	51	40	2 219	39 903	3 097	7,8	12,6	36 806
Q8623	Zahnarztpraxen	78	53	1 569	28 228	1 572	5,6	10,5	26 656
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	44	32	8 562	28 578	2 118	7,4	28,8	26 460
Q871	Pflegeheime	17	11	4 822	4 972	158	3,2	50,8	4 815
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	114	98	643	21 632	1 014	4,7	7,4	20 618
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	60	50	111	7 968	534	6,7	8,0	7 434
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	54	48	532	13 664	480	3,5	7,1	13 184
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	442	374	3 392	90 494	2 731	3,0	6,5	87 763
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	161	149	830	22 469	495	2,2	5,7	21 974
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	161	149	830	22 469	495	2,2	5,7	21 974
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	17	16	-	1 231	51	4,2	4,2	1 179
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	71	58	1 016	16 922	300	1,8	7,3	16 623
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	71	58	1 016	16 922	300	1,8	7,3	16 623
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	71	58	1 016	16 922	300	1,8	7,3	16 623
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	57	47	863	15 661	264	1,7	6,8	15 397
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	206	163	1 541	48 979	1 925	3,9	6,9	47 054
R931	Diensleistg. d. Sports	151	120	1 359	36 287	1 805	5,0	8,4	34 482
R9311	Betrieb von Sportanlagen	45	31	426	10 652	578	5,4	9,1	10 074
R9312	Sportvereine	27	24	649	7 483	311	4,2	11,8	7 171
R9313	Fitnesszentren	63	51	273	13 713	757	5,5	7,4	12 955
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	55	43	181	12 692	121	0,9	2,3	12 572
S	Sonst. Dienstleistg.	816	745	3 420	117 298	3 841	3,3	6,0	113 457
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	37	30	254	3 595	162	4,5	10,8	3 433
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	84	73	308	9 844	227	2,3	5,3	9 617
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	695	642	2 858	103 859	3 452	3,3	5,9	100 407
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	54	48	33	9 116	836	9,2	9,5	8 280
S9602	Frisör- u. Kosmetiksalons	361	344	947	37 539	1 017	2,7	5,1	36 522
S96021	Frisörsalons	245	230	828	22 815	968	4,2	7,6	21 848
S96022	Kosmetiksalons	116	114	120	14 724	50	0,3	1,1	14 674

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren			Befriedigte Absonderungs- rechte	Quoten- berechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren					im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
		Anzahl	%						
Insgesamt									
Deutschland	43 973	37 755	85,9	774 976	14 380 041	589 116	4,1	9,0	13 790 925
Baden-Württemberg	4 433	3 955	89,2	248 209	1 791 741	182 873	10,2	21,1	1 608 867
Bayern	5 368	4 851	90,4	89 720	1 982 356	89 141	4,5	8,6	1 893 215
Berlin	2 400	2 024	84,3	100 374	817 282	19 901	2,4	13,1	797 381
Brandenburg	1 402	1 222	87,2	15 289	387 376	12 359	3,2	6,9	375 017
Bremen	440	362	82,3	27 723	124 888	5 302	4,2	21,6	119 587
Hamburg	1 196	1 001	83,7	6 371	315 440	12 490	4,0	5,9	302 950
Hessen	3 161	2 727	86,3	23 129	909 541	50 497	5,6	7,9	859 045
Mecklenburg-Vorpommern	870	701	80,6	7 450	176 433	8 877	5,0	8,9	167 556
Niedersachsen	4 869	4 455	91,5	92 850	1 209 505	50 077	4,1	11,0	1 159 428
Nordrhein-Westfalen	9 741	8 038	82,5	87 272	4 785 298	100 005	2,1	3,8	4 685 293
Rheinland-Pfalz	2 268	1 807	79,7	23 072	418 448	13 887	3,3	8,4	404 561
Saarland	551	313	56,8	953	54 233	2 133	3,9	5,6	52 100
Sachsen	2 639	2 275	86,2	23 652	487 001	15 138	3,1	7,6	471 863
Sachsen-Anhalt	1 374	1 193	86,8	8 978	234 043	6 293	2,7	6,3	227 750
Schleswig-Holstein	2 091	1 818	86,9	12 929	442 893	13 171	3,0	5,7	429 722
Thüringen	1 170	1 013	86,6	7 006	243 564	6 973	2,9	5,6	236 591
Unternehmen									
Deutschland	24 314	19 416	79,9	673 718	10 896 389	530 353	4,9	10,4	10 366 036
Baden-Württemberg	1 934	1 573	81,3	218 720	1 255 117	171 614	13,7	26,5	1 083 503
Bayern	2 816	2 385	84,7	72 444	1 483 244	77 846	5,2	9,7	1 405 398
Berlin	984	719	73,1	94 493	595 017	17 638	3,0	16,3	577 379
Brandenburg	545	411	75,4	13 563	231 849	10 814	4,7	9,9	221 035
Bremen	175	131	74,9	25 707	83 239	4 738	5,7	27,9	78 501
Hamburg	695	539	77,6	4 486	224 217	11 203	5,0	6,9	213 014
Hessen	1 346	1 031	76,6	18 100	601 380	46 102	7,7	10,4	555 278
Mecklenburg-Vorpommern	382	259	67,8	4 955	106 380	7 571	7,1	11,3	98 809
Niedersachsen	2 000	1 687	84,4	75 352	677 327	41 739	6,2	15,6	635 588
Nordrhein-Westfalen	8 405	6 883	81,9	84 483	4 568 979	97 140	2,1	3,9	4 471 839
Rheinland-Pfalz	1 066	760	71,3	18 547	237 293	10 022	4,2	11,2	227 271
Saarland	285	141	49,5	872	32 487	1 911	5,9	8,3	30 576
Sachsen	1 510	1 196	79,2	20 367	286 627	12 838	4,5	10,8	273 789
Sachsen-Anhalt	739	591	80,0	7 411	144 788	5 040	3,5	8,2	139 749
Schleswig-Holstein	957	766	80,0	8 807	255 534	9 653	3,8	7,0	245 882
Thüringen	475	344	72,4	5 410	112 911	4 485	4,0	8,4	108 427
Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren									
Deutschland	17 083	16 106	94,3	69 442	2 794 698	37 684	1,3	3,7	2 757 014
Baden-Württemberg	2 207	2 128	96,4	15 760	430 726	6 899	1,6	5,1	423 826
Bayern	2 279	2 215	97,2	12 734	399 183	6 665	1,7	4,7	392 518
Berlin	1 301	1 204	92,5	5 661	169 662	1 639	1,0	4,2	168 023
Brandenburg	758	720	95,0	1 374	139 481	1 250	0,9	1,9	138 231
Bremen	238	206	86,6	1 621	36 292	435	1,2	5,4	35 857
Hamburg	447	416	93,1	1 860	74 877	727	1,0	3,4	74 149
Hessen	1 481	1 404	94,8	3 604	239 660	2 988	1,2	2,7	236 672
Mecklenburg-Vorpommern	344	317	92,2	985	49 097	795	1,6	3,6	48 302
Niedersachsen	2 624	2 551	97,2	14 103	446 866	6 203	1,4	4,4	440 663
Nordrhein-Westfalen	937	825	88,0	465	126 086	734	0,6	0,9	125 352
Rheinland-Pfalz	1 050	921	87,7	3 146	157 872	1 958	1,2	3,2	155 914
Saarland	205	144	70,2	80	18 504	152	0,8	1,2	18 353
Sachsen	941	905	96,2	2 419	155 627	1 576	1,0	2,5	154 051
Sachsen-Anhalt	585	555	94,9	1 498	79 779	1 167	1,5	3,3	78 613
Schleswig-Holstein	1 044	976	93,5	2 706	155 941	2 741	1,8	3,4	153 201
Thüringen	642	619	96,4	1 426	115 045	1 755	1,5	2,7	113 291

1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forde- rungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
	Anzahl	%	1 000 Euro			%	1 000 Euro		
Übrige Schuldner ⁴									
Deutschland	2 576	2 233	86,7	31 816	688 954	21 079	3,1	7,3	667 875
Baden-Württemberg	292	254	87,0	13 729	105 898	4 360	4,1	15,1	101 538
Bayern	273	251	91,9	4 542	99 929	4 630	4,6	8,8	95 299
Berlin	115	101	87,8	219	52 604	625	1,2	1,6	51 979
Brandenburg	99	91	91,9	352	16 046	294	1,8	3,9	15 752
Bremen	27	25	92,6	394	5 358	129	2,4	9,1	5 228
Hamburg	54	46	85,2	25	16 346	559	3,4	3,6	15 787
Hessen	334	292	87,4	1 425	68 502	1 407	2,1	4,1	67 095
Mecklenburg-Vorpommern	144	125	86,8	1 510	20 955	510	2,4	9,0	20 445
Niedersachsen	245	217	88,6	3 395	85 312	2 135	2,5	6,2	83 177
Nordrhein-Westfalen	399	330	82,7	2 323	90 233	2 130	2,4	4,8	88 103
Rheinland-Pfalz	152	126	82,9	1 379	23 282	1 907	8,2	13,3	21 375
Saarland	61	28	45,9	-	3 242	71	2,2	2,2	3 171
Sachsen	188	174	92,6	866	44 747	724	1,6	3,5	44 023
Sachsen-Anhalt	50	47	94,0	69	9 476	87	0,9	1,6	9 388
Schleswig-Holstein	90	76	84,4	1 416	31 417	777	2,5	6,7	30 640
Thüringen	53	50	94,3	170	15 607	733	4,7	5,7	14 873

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

2.1 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren ¹: Eröffnet im Jahr 2013, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
Insgesamt								
Zusammen	94 667	87 635	36 464	3 516 321	55 020	1,6	2,6	3 461 302
Forderungen ⁵ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000.....	X	18 322	56	38 928	796	2,0	2,2	38 132
5 000 - 15 000	X	22 105	325	211 772	3 561	1,7	1,8	208 210
15 000 - 25 000.....	X	14 212	760	278 393	4 211	1,5	1,8	274 182
25 000 - 50 000	X	17 028	1 884	596 012	10 626	1,8	2,1	585 387
50 000 - 250 000.....	X	13 960	16 008	1 366 636	21 374	1,6	2,7	1 345 261
250 000 - 500 000.....	X	1 025	9 751	334 792	3 235	1,0	3,8	331 557
500 000 - 1 Mill.	X	306	2 332	212 224	1 016	0,5	1,6	211 207
1 Mill. - 5 Mill.	X	144	5 349	259 635	1 586	0,6	2,6	258 049
5 Mill. und mehr	X	13	-	217 930	8 614	4,0	4,0	209 316
Unbekannt	X	520	-	-	-	-	-	-
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren								
Zusammen	5 461	4 987	3 227	461 974	4 497	1,0	1,7	457 477
Forderungen ⁵ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000.....	X	452	-	982	22	2,3	2,3	960
5 000 - 15 000.....	X	849	5	8 352	177	2,1	2,2	8 174
15 000 - 25 000	X	728	27	14 395	207	1,4	1,6	14 188
25 000 - 50 000.....	X	1 095	35	39 257	575	1,5	1,6	38 681
50 000 - 250 000	X	1 522	1 075	161 039	1 760	1,1	1,7	159 279
250 000 - 500 000	X	188	882	64 635	406	0,6	2,0	64 229
500 000 - 1 Mill.	X	71	524	47 615	132	0,3	1,4	47 483
1 Mill. - 5 Mill.	X	44	678	78 663	1 214	1,5	2,4	77 449
5 Mill. und mehr	X	3	-	47 037	4	0,0	0,0	47 033
Unbekannt	X	35	-	-	-	-	-	-
Verbraucher								
Zusammen	89 206	82 648	33 237	3 054 348	50 523	1,7	2,7	3 003 825
Forderungen ⁵ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	17 870	56	37 946	774	2,0	2,2	37 173
5 000 - 15 000.....	X	21 256	321	203 420	3 384	1,7	1,8	200 036
15 000 - 25 000.....	X	13 484	733	263 998	4 004	1,5	1,8	259 994
25 000 - 50 000	X	15 933	1 848	556 756	10 050	1,8	2,1	546 706
50 000 - 250 000	X	12 438	14 932	1 205 597	19 615	1,6	2,8	1 185 982
250 000 - 500 000	X	837	8 869	270 157	2 829	1,0	4,2	267 328
500 000 - 1 Mill.	X	235	1 808	164 608	884	0,5	1,6	163 724
1 Mill. - 5 Mill.	X	100	4 671	180 972	373	0,2	2,7	180 600
5 Mill. und mehr	X	10	-	170 893	8 611	5,0	5,0	162 282
Unbekannt	X	485	-	-	-	-	-	-

1 Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

5 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2.2 Art der Beendigung der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren ¹:Eröffnet im Jahr 2013, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren								
		insgesamt	davon beendet durch/mit							Schlussverteilung
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes ²	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan		
Anzahl										
Insgesamt										
Insgesamt	94 667	87 635	80	398	37	1 912	1 651	26	83 531	
nach Höhe der Forderungen ³										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	X	18 322	X	X	X	558	335	2	17 427	
5 000 - 15 000	X	22 105	X	X	X	594	497	-	21 014	
15 000 - 25 000	X	14 212	X	X	X	294	300	6	13 612	
25 000 - 50 000	X	17 028	X	X	X	289	271	1	16 467	
50 000 - 250 000	X	13 960	X	X	X	162	220	9	13 569	
250 000 - 500 000	X	1 025	X	X	X	9	21	2	993	
500 000 - 1 Mill.	X	306	X	X	X	5	4	-	297	
1 Mill. - 5 Mill.	X	144	X	X	X	1	3	-	140	
5 Mill. - 25 Mill.	X	11	X	X	X	-	-	1	10	
25 Mill. und mehr	X	2	X	X	X	-	-	-	2	
Unbekannt	X	520	80	398	37	X	X	5	X	
Art des Schuldners										
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren	5 461	4 987	4	25	5	76	65	4	4 808	
Verbraucher	89 206	82 648	76	373	32	1 836	1 586	22	78 723	

1 Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

2 Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

3 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2.3 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren ¹: Eröffnet im Jahr 2013, beendet bis 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³		
	Anzahl	%	1 000 Euro			%		1 000 Euro	
Insgesamt									
Deutschland	94 667	87 635	92,6	36 464	3 516 321	55 020	1,6	2,6	3 461 302
Baden-Württemberg	7 977	7 285	91,3	3 741	356 930	4 260	1,2	2,2	352 669
Bayern	9 727	9 154	94,1	6 649	491 171	15 856	3,2	4,5	475 315
Berlin	4 106	3 841	93,5	1 107	135 937	1 937	1,4	2,2	134 000
Brandenburg	3 749	3 501	93,4	1 214	103 138	1 680	1,6	2,8	101 458
Bremen	1 329	1 307	98,3	294	50 491	449	0,9	1,5	50 043
Hamburg	2 931	2 857	97,5	3 217	109 971	728	0,7	3,5	109 243
Hessen	5 969	5 564	93,2	2 006	227 753	4 172	1,8	2,7	223 581
Mecklenburg-Vorpommern	1 992	1 877	94,2	404	49 994	495	1,0	1,8	49 498
Niedersachsen	13 088	12 776	97,6	5 564	454 153	5 687	1,3	2,4	448 466
Nordrhein-Westfalen	24 194	22 533	93,1	8 291	963 971	12 181	1,3	2,1	951 790
Rheinland-Pfalz	4 380	3 382	77,2	1 367	153 117	2 974	1,9	2,8	150 142
Saarland	1 525	913	59,9	7	29 839	229	0,8	0,8	29 610
Sachsen	4 093	3 794	92,7	788	104 945	1 367	1,3	2,0	103 578
Sachsen-Anhalt	3 567	3 423	96,0	536	110 137	965	0,9	1,4	109 172
Schleswig-Holstein	3 957	3 696	93,4	1 207	116 678	1 306	1,1	2,1	115 371
Thüringen	2 083	1 732	83,1	71	58 097	733	1,3	1,4	57 365
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren									
Deutschland	5 461	4 987	91,3	3 227	461 974	4 497	1,0	1,7	457 477
Baden-Württemberg	615	540	87,8	277	56 499	397	0,7	1,2	56 102
Bayern	810	743	91,7	592	73 229	657	0,9	1,7	72 571
Berlin	158	142	89,9	268	10 102	52	0,5	3,1	10 050
Brandenburg	114	105	92,1	132	10 713	82	0,8	2,0	10 631
Bremen	75	72	96,0	-	20 391	22	0,1	0,1	20 369
Hamburg	433	424	97,9	81	55 429	128	0,2	0,4	55 301
Hessen	654	602	92,0	568	49 416	526	1,1	2,2	48 890
Mecklenburg-Vorpommern	128	121	94,5	0	6 964	66	0,9	0,9	6 898
Niedersachsen	659	632	95,9	417	52 548	555	1,1	1,8	51 993
Nordrhein-Westfalen	949	875	92,2	840	69 237	469	0,7	1,9	68 768
Rheinland-Pfalz	249	201	80,7	47	19 989	1 306	6,5	6,8	18 683
Saarland	18	11	61,1	-	464	3	0,7	0,7	461
Sachsen	180	164	91,1	0	10 298	69	0,7	0,7	10 229
Sachsen-Anhalt	139	130	93,5	2	13 001	36	0,3	0,3	12 965
Schleswig-Holstein	156	137	87,8	-	8 041	60	0,7	0,7	7 981
Thüringen	124	88	71,0	4	5 654	68	1,2	1,3	5 585
Verbraucher									
Deutschland	89 206	82 648	92,6	33 237	3 054 348	50 523	1,7	2,7	3 003 825
Baden-Württemberg	7 362	6 745	91,6	3 464	300 431	3 863	1,3	2,4	296 568
Bayern	8 917	8 411	94,3	6 057	417 943	15 199	3,6	5,0	402 744
Berlin	3 948	3 699	93,7	839	125 836	1 885	1,5	2,1	123 951
Brandenburg	3 635	3 396	93,4	1 083	92 425	1 598	1,7	2,9	90 827
Bremen	1 254	1 235	98,5	294	30 100	427	1,4	2,4	29 673
Hamburg	2 498	2 433	97,4	3 136	54 542	600	1,1	6,5	53 942
Hessen	5 315	4 962	93,4	1 439	178 337	3 646	2,0	2,8	174 691
Mecklenburg-Vorpommern	1 864	1 756	94,2	404	43 030	430	1,0	1,9	42 601
Niedersachsen	12 429	12 144	97,7	5 147	401 605	5 132	1,3	2,5	396 472
Nordrhein-Westfalen	23 245	21 658	93,2	7 451	894 733	11 712	1,3	2,1	883 022
Rheinland-Pfalz	4 131	3 181	77,0	1 320	133 128	1 668	1,3	2,2	131 459
Saarland	1 507	902	59,9	7	29 375	226	0,8	0,8	29 149
Sachsen	3 913	3 630	92,8	788	94 646	1 297	1,4	2,2	93 349
Sachsen-Anhalt	3 428	3 293	96,1	534	97 136	929	1,0	1,5	96 207
Schleswig-Holstein	3 801	3 559	93,6	1 207	108 637	1 247	1,1	2,2	107 390
Thüringen	1 959	1 644	83,9	68	52 444	665	1,3	1,4	51 779

¹ Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

² Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

³ Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

⁴ Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

3.1 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren insgesamt nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren insgesamt: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl										
Insgesamt	1 064 426	807 528	117 167	126 689	123 196	126 887	123 035	111 719	70 607	8 228
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	147 976	138 144	2 368	3 702	4 786	7 836	14 619	35 030	61 575	8 228
2010	153 551	143 271	3 681	4 917	7 572	14 912	35 312	67 845	9 032	X
2011	145 701	132 563	4 608	7 336	13 306	33 749	64 720	8 844	X	X
2012	137 655	120 850	6 571	12 139	30 925	62 831	8 384	X	X	X
2013	129 269	107 227	10 624	29 569	59 475	7 559	X	X	X	X
2014	123 236	93 028	25 476	60 420	7 132	X	X	X	X	X
2015	115 847	64 082	55 476	8 606	X	X	X	X	X	X
2016	111 191	8 363	8 363	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	93,4	1,6	2,5	3,2	5,3	9,9	23,7	41,6	5,6
2010	100,0	93,3	2,4	3,2	4,9	9,7	23,0	44,2	5,9	X
2011	100,0	91,0	3,2	5,0	9,1	23,2	44,4	6,1	X	X
2012	100,0	87,8	4,8	8,8	22,5	45,6	6,1	X	X	X
2013	100,0	82,9	8,2	22,9	46,0	5,8	X	X	X	X
2014	100,0	75,5	20,7	49,0	5,8	X	X	X	X	X
2015	100,0	55,3	47,9	7,4	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	7,5	7,5	X	X	X	X	X	X	X

3.1 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren insgesamt nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren insgesamt: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	4,1	4,5	9,3	3,1	2,1	2,1	2,1	2,9	2,3
Eröffnet im Jahr										
2009	X	3,6	8,4	5,4	4,4	2,4	2,8	2,9	2,7	2,3
2010	X	3,6	8,0	5,6	3,9	3,1	2,5	1,6	4,5	X
2011	X	2,6	5,4	5,4	2,9	1,8	0,7	0,9	X	X
2012	X	2,7	5,0	3,4	2,0	1,8	6,4	X	X	X
2013	X	2,7	3,2	2,3	2,9	1,4	X	X	X	X
2014	X	14,1	3,7	20,0	2,4	X	X	X	X	X
2015	X	1,8	1,4	4,4	X	X	X	X	X	X
2016	X	1,8	1,8	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.2 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl										
Insgesamt	161 692	80 800	15 847	15 285	14 213	13 282	10 797	7 760	3 389	227
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	24 314	19 416	1 462	1 963	2 319	2 828	3 327	4 177	3 113	227
2010	23 530	17 930	1 901	2 256	2 662	3 407	4 143	3 285	276	X
2011	22 393	15 099	2 177	2 546	3 138	3 908	3 032	298	X	X
2012	21 312	12 288	2 569	2 947	3 562	2 915	295	X	X	X
2013	19 488	8 338	2 616	3 163	2 335	224	X	X	X	X
2014	17 880	5 222	2 819	2 206	197	X	X	X	X	X
2015	16 961	2 318	2 114	204	X	X	X	X	X	X
2016	15 814	189	189	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	79,9	6,0	8,1	9,5	11,6	13,7	17,2	12,8	0,9
2010	100,0	76,2	8,1	9,6	11,3	14,5	17,6	14,0	1,2	X
2011	100,0	67,4	9,7	11,4	14,0	17,5	13,5	1,3	X	X
2012	100,0	57,7	12,1	13,8	16,7	13,7	1,4	X	X	X
2013	100,0	42,8	13,4	16,2	12,0	1,1	X	X	X	X
2014	100,0	29,2	15,8	12,3	1,1	X	X	X	X	X
2015	100,0	13,7	12,5	1,2	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	1,2	1,2	X	X	X	X	X	X	X

3.2 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009

	Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	7,3	6,2	16,4	4,9	2,7	4,8	5,3	5,8	8,0	
Eröffnet im Jahr											
2009	X	4,9	9,1	5,5	4,6	2,2	3,4	6,0	5,2	8,0	
2010	X	6,1	8,5	6,4	4,6	3,8	5,5	4,7	18,4	X	
2011	X	4,5	6,0	6,4	3,4	2,6	1,8	3,2	X	X	
2012	X	4,1	5,7	3,9	2,8	2,9	15,8	X	X	X	
2013	X	4,3	2,7	3,6	7,4	2,3	X	X	X	X	
2014	X	36,7	6,1	47,2	6,7	X	X	X	X	X	
2015	X	6,8	4,8	11,8	X	X	X	X	X	X	
2016	X	5,2	5,2	X	X	X	X	X	X	X	

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.3 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä. nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä.: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl										
Insgesamt	8 061	5 550	777	849	886	900	992	736	368	42
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	1 377	1 225	54	80	92	119	207	306	325	42
2010	1 570	1 375	78	122	121	221	400	390	43	X
2011	1 355	1 088	94	139	180	284	351	40	X	X
2012	1 099	820	107	142	279	258	34	X	X	X
2013	906	568	138	208	204	18	X	X	X	X
2014	711	329	170	149	10	X	X	X	X	X
2015	554	134	125	9	X	X	X	X	X	X
2016	489	11	11	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	89,0	3,9	5,8	6,7	8,6	15,0	22,2	23,6	3,1
2010	100,0	87,6	5,0	7,8	7,7	14,1	25,5	24,8	2,7	X
2011	100,0	80,3	6,9	10,3	13,3	21,0	25,9	3,0	X	X
2012	100,0	74,6	9,7	12,9	25,4	23,5	3,1	X	X	X
2013	100,0	62,7	15,2	23,0	22,5	2,0	X	X	X	X
2014	100,0	46,3	23,9	21,0	1,4	X	X	X	X	X
2015	100,0	24,2	22,6	1,6	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	2,2	2,2	X	X	X	X	X	X	X

3.3 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä. nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä.: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009

	Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	1,3	1,9	1,5	1,7	0,9	0,7	1,0	1,3	0,0	
Eröffnet im Jahr											
2009	X	1,8	2,2	3,5	2,4	1,3	1,9	0,8	1,4	0,0	
2010	X	1,3	2,8	1,4	1,5	1,9	0,3	1,2	0,3	X	
2011	X	1,1	2,2	1,3	1,2	0,7	0,4	-	X	X	
2012	X	0,8	2,0	2,0	0,6	0,2	2,0	X	X	X	
2013	X	2,0	2,4	0,7	3,8	8,4	X	X	X	X	
2014	X	0,8	0,9	0,6	0,7	X	X	X	X	X	
2015	X	1,0	1,0	0,8	X	X	X	X	X	X	
2016	X	-	-	X	X	X	X	X	X	X	

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.4 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl										
Insgesamt	109 510	77 744	12 021	12 332	11 805	11 791	11 598	10 858	6 694	645
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	17 083	16 106	330	571	736	1 189	2 109	4 478	6 048	645
2010	15 655	14 601	488	708	1 127	1 955	3 927	5 750	646	X
2011	14 472	12 937	753	1 092	1 795	3 559	5 108	630	X	X
2012	13 263	11 166	990	1 651	3 430	4 641	454	X	X	X
2013	12 774	9 736	1 637	3 316	4 336	447	X	X	X	X
2014	12 758	8 062	3 117	4 564	381	X	X	X	X	X
2015	11 997	4 754	4 324	430	X	X	X	X	X	X
2016	11 508	382	382	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	94,3	1,9	3,3	4,3	7,0	12,3	26,2	35,4	3,8
2010	100,0	93,3	3,1	4,5	7,2	12,5	25,1	36,7	4,1	X
2011	100,0	89,4	5,2	7,5	12,4	24,6	35,3	4,4	X	X
2012	100,0	84,2	7,5	12,4	25,9	35,0	3,4	X	X	X
2013	100,0	76,2	12,8	26,0	33,9	3,5	X	X	X	X
2014	100,0	63,2	24,4	35,8	3,0	X	X	X	X	X
2015	100,0	39,6	36,0	3,6	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	3,3	3,3	X	X	X	X	X	X	X

3.4 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Deckungsquote ¹ in Prozent									
Insgesamt	X	1,3	2,7	1,5	1,3	0,9	0,7	0,5	0,4	0,3
Eröffnet im Jahr										
2009	X	1,3	4,4	3,4	2,8	1,9	1,2	0,7	0,5	0,3
2010	X	1,1	4,6	2,4	1,7	1,3	0,6	0,4	0,1	X
2011	X	1,2	3,0	2,5	1,5	0,7	0,4	0,3	X	X
2012	X	1,3	2,1	2,7	1,2	0,4	0,6	X	X	X
2013	X	0,9	1,8	0,8	0,5	0,1	X	X	X	X
2014	X	2,5	4,9	0,3	0,4	X	X	X	X	X
2015	X	0,4	0,4	0,4	X	X	X	X	X	X
2016	X	0,2	0,2	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.5 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl										
Insgesamt	44 972	34 148	6 031	5 940	5 263	4 790	4 461	4 282	3 008	373
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	5 225	5 088	25	69	103	198	428	1 263	2 629	373
2010	5 234	5 091	59	105	203	447	1 223	2 675	379	X
2011	5 029	4 826	80	214	431	1 250	2 507	344	X	X
2012	5 011	4 739	166	416	1 295	2 559	303	X	X	X
2013	5 461	4 987	370	1 371	2 910	336	X	X	X	X
2014	5 751	4 840	1 306	3 213	321	X	X	X	X	X
2015	6 595	4 039	3 487	552	X	X	X	X	X	X
2016	6 666	538	538	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	97,4	0,5	1,3	2,0	3,8	8,2	24,2	50,3	7,1
2010	100,0	97,3	1,1	2,0	3,9	8,5	23,4	51,1	7,2	X
2011	100,0	96,0	1,6	4,3	8,6	24,9	49,9	6,8	X	X
2012	100,0	94,6	3,3	8,3	25,8	51,1	6,0	X	X	X
2013	100,0	91,3	6,8	25,1	53,3	6,2	X	X	X	X
2014	100,0	84,2	22,7	55,9	5,6	X	X	X	X	X
2015	100,0	61,2	52,9	8,4	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	8,1	8,1	X	X	X	X	X	X	X

3.5 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	0,9	1,2	1,0	0,9	0,8	0,6	0,6	0,6	0,2
Eröffnet im Jahr										
2009	X	1,2	10,2	3,0	3,4	2,4	1,5	0,9	0,6	0,2
2010	X	1,1	5,4	6,7	2,8	1,6	0,9	0,4	0,3	X
2011	X	0,8	2,3	2,9	2,0	0,8	0,3	0,1	X	X
2012	X	0,9	2,0	1,9	1,1	0,5	0,6	X	X	X
2013	X	1,0	3,5	1,1	0,4	0,0	X	X	X	X
2014	X	0,6	1,1	0,3	0,1	X	X	X	X	X
2015	X	0,4	0,4	0,2	X	X	X	X	X	X
2016	X	0,1	0,1	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.6 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Verbrauchern nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Verbrauchern: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl										
Insgesamt	728 746	602 569	81 097	90 935	89 956	95 169	94 278	87 420	56 807	6 907
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	98 778	95 301	462	965	1 480	3 409	8 378	24 529	49 171	6 907
2010	106 291	103 222	1 107	1 644	3 352	8 716	25 336	55 431	7 636	X
2011	101 074	97 467	1 438	3 223	7 562	24 439	53 345	7 460	X	X
2012	95 560	90 795	2 627	6 791	22 037	52 121	7 219	X	X	X
2013	89 206	82 648	5 662	21 147	49 355	6 484	X	X	X	X
2014	84 444	73 603	17 621	49 812	6 170	X	X	X	X	X
2015	78 230	52 353	45 000	7 353	X	X	X	X	X	X
2016	75 163	7 180	7 180	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	96,5	0,5	1,0	1,5	3,5	8,5	24,8	49,8	7,0
2010	100,0	97,1	1,0	1,5	3,2	8,2	23,8	52,2	7,2	X
2011	100,0	96,4	1,4	3,2	7,5	24,2	52,8	7,4	X	X
2012	100,0	95,0	2,7	7,1	23,1	54,5	7,6	X	X	X
2013	100,0	92,6	6,3	23,7	55,3	7,3	X	X	X	X
2014	100,0	87,2	20,9	59,0	7,3	X	X	X	X	X
2015	100,0	66,9	57,5	9,4	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	9,6	9,6	X	X	X	X	X	X	X

3.6 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Verbrauchern nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Verbrauchern: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	1,6	2,4	1,9	1,7	1,6	1,3	1,2	1,1	0,7
Eröffnet im Jahr										
2009	X	2,2	8,3	8,2	6,4	5,0	3,4	2,0	1,1	0,7
2010	X	1,9	9,0	6,7	3,6	3,3	1,8	0,9	0,5	X
2011	X	1,7	5,3	5,6	3,4	1,8	0,6	0,4	X	X
2012	X	1,5	5,1	3,4	1,9	0,6	0,6	X	X	X
2013	X	1,7	6,2	1,9	0,7	0,2	X	X	X	X
2014	X	1,0	1,8	0,6	0,2	X	X	X	X	X
2015	X	0,7	0,8	0,2	X	X	X	X	X	X
2016	X	0,3	0,3	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.7 Entwicklung beendeter Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Anzahl									
Insgesamt	11 445	6 717	1 394	1 348	1 073	955	909	663	341	34
davon:										
Eröffnet im Jahr										
2009	1 199	1 008	35	54	56	93	170	277	289	34
2010	1 271	1 052	48	82	107	166	283	314	52	X
2011	1 378	1 146	66	122	200	309	377	72	X	X
2012	1 410	1 042	112	192	322	337	79	X	X	X
2013	1 434	950	201	364	335	50	X	X	X	X
2014	1 692	972	443	476	53	X	X	X	X	X
2015	1 510	484	426	58	X	X	X	X	X	X
2016	1 551	63	63	X	X	X	X	X	X	X
	Beendigungsquote in Prozent									
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr										
2009	100,0	84,1	2,9	4,5	4,7	7,8	14,2	23,1	24,1	2,8
2010	100,0	82,8	3,8	6,5	8,4	13,1	22,3	24,7	4,1	X
2011	100,0	83,2	4,8	8,9	14,5	22,4	27,4	5,2	X	X
2012	100,0	73,9	7,9	13,6	22,8	23,9	5,6	X	X	X
2013	100,0	66,2	14,0	25,4	23,4	3,5	X	X	X	X
2014	100,0	57,4	26,2	28,1	3,1	X	X	X	X	X
2015	100,0	32,1	28,2	3,8	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	4,1	4,1	X	X	X	X	X	X	X

3.7 Entwicklung beendeter Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2016, beendet bis zum 31.12.2016

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr							
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	7,8	10,1	11,4	5,9	6,9	4,6	6,2	3,5	10,7
Eröffnet im Jahr										
2009	X	6,4	8,0	12,4	9,9	7,1	3,5	5,5	3,7	10,7
2010	X	6,7	16,5	9,5	4,5	6,6	4,5	7,8	2,0	X
2011	X	7,7	13,0	15,0	4,6	7,0	6,0	1,7	X	X
2012	X	7,8	17,1	4,1	8,6	6,7	6,7	X	X	X
2013	X	11,4	4,5	23,8	7,2	6,5	X	X	X	X
2014	X	6,7	11,0	4,1	2,0	X	X	X	X	X
2015	X	12,6	14,1	1,4	X	X	X	X	X	X
2016	X	4,8	4,8	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – Glossar

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der [Insolvenzmasse](#) an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.

Absonderungsrechte

Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den [quotenberechtigten Forderungen](#) enthalten.

Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans

Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

Aufhebung nach Schlussverteilung

In der Schlussverteilung wird der [zur Verteilung verfügbare Betrag](#) unter den Gläubigern, die [quotenberechtigten Forderungen](#) zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des [Insolvenzverfahrens](#).

Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheids

Wenn ein [Insolvenzverfahren](#) eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

Deckungsquote

In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des [zur Verteilung verfügbaren Betrages](#) an den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten [Absonderungsrechten](#) und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Einstellung mangels Masse

Stellt sich nach der Eröffnung des [Insolvenzverfahrens](#) heraus, dass die [Insolvenzmasse](#) nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Sind die Kosten des [Insolvenzverfahrens](#) gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene [Insolvenzmasse](#) verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger

Das [Insolvenzverfahren](#) ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

Insolvenzverfahren

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [vereinfachten Insolvenzverfahren](#) bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Masseverbindlichkeiten

Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der [Insolvenzmasse](#) bedient werden und meist während des [Insolvenzverfahrens](#) entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenz-

verwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen ([quotenberechtigte Forderungen](#)) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#)) bedient.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der [Insolvenzmasse](#) ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Quotenberechtigte Forderungen

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten [Absonderungsrechte](#) enthalten.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Sanierung

Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die [Sanierung](#) eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

Verluste

Die Verluste von [Insolvenzverfahren](#) werden als Differenz zwischen den [quotenberechtigten Forderungen](#) und dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#) ermittelt.

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

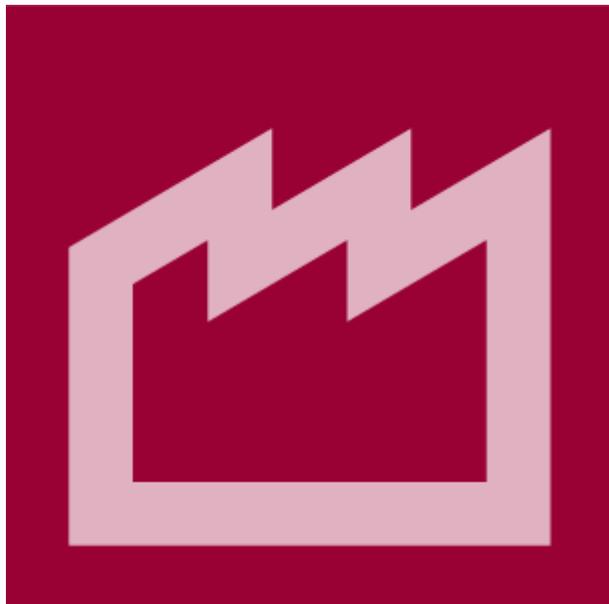
Wegfall des Eröffnungsgrundes

Das [Insolvenzverfahren](#) ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

Zur Verteilung verfügbarer Betrag

Für die Schlussverteilung in einem [Insolvenzverfahren](#) wird eine Quote aus dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#) und den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27/03/2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49(0)611/75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Jahr
 - Periodizität: jährlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Ergebnisse über die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie die Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2017 publiziert.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 9**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
 - Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 9**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 10**
- Aktualität: Erstmalig wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Aktualität wurde in den folgenden Berichtsjahren sukzessiv verbessert. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden die Ergebnisse regelmäßig 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Eine weitere Verbesserung der Aktualität wird angestrebt.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 11**
- Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 11**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: www.destatis.de › Themen › Branchen und Unternehmen › Unternehmen › Gewerbemeldungen und Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

Ab dem Berichtsjahr 2017 werden die Ergebnisse mit zwei festen Zeitabständen zu den Eröffnungsjahren ($t+3$ und $t+7$, t =Eröffnungsjahr) der Insolvenzverfahren publiziert. So werden für das Berichtsjahr 2017 Verbraucherinsolvenzverfahren, die im Jahr 2014 eröffnet und bis zum Jahr 2017 beendet wurden ($t+3$), sowie alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis zum Jahr 2017 beendet wurden ($t+7$), veröffentlicht.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlusszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht

veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Ergebnisse über die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2017 publiziert.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- **Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die

aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- **Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans:** Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für vereinfachte Insolvenzverfahren beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

- **Aufhebung nach Schlussverteilung:** In der Schlussverteilung wird der zur Verteilung verfügbare Betrag unter den Gläubigern, die quotenberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- **Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid:** Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

- **Betriebsfortführung:** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

- **Deckungsquote:** In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

- **Einstellung mangels Masse:** Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

- **Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit:** Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

- **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Insolvenzmasse:** Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

- **Masseverbindlichkeiten:** Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden und meist während des Insolvenzverfahrens

entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem zur Verteilung verfügbaren Betrag) bedient.

- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, - soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war - bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Restschuldbefreiung:** Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

Bei einer Versagung der Restschuldbefreiung können ein oder mehrere Gründe der Versagung zum Tragen kommen. Diese Gründe können folgende sein:

- Versagung nach § 290 Absatz 1 (Nummer 1 bis 7) der Insolvenzordnung (InsO):
Insolvenzstrafat (Nummer 1),

Falsche Angaben (Nummer 2),
Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3),
Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung (Nummer 4),
Verletzung der Mitwirkungspflicht (Nummer 5),
Falsche Verzeichnisse (Nummer 6) und
Verletzung der Erwerbsobliegenheit (Nummer 7)

- Versagung nach § 296 Absatz 1 InsO: Verstoß gegen die Obliegenheiten
- Versagung nach § 297 Absatz 1 InsO: Insolvenzstraftaten
- Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe (§ 297a InsO)
- Versagung nach § 298 InsO: Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders
- Versagung nach § 314 Absatz 3 Satz 2 InsO: Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung
- Rücknahme des Antrages
- Schuldner/-in verstorben
- Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen (§ 303 InsO)

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 eröffnet worden sind, sind die folgenden beiden Versagungsgründe nicht zulässig: § 290 Absatz 1: Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3) und Versagung nach § 314 Absatz 3 Satz 2 InsO.

• **Sanierung:** Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

• **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

• **Verluste:** Die Verluste von Insolvenzverfahren werden als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag ermittelt.

• **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.

• **Wegfall des Eröffnungsgrundes:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

• **Zur Verteilung verfügbarer Betrag:** Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsverbände sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigefügt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren, die bis zu einem bestimmten Jahr beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Rechercharbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischer Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden für die Berichtsjahre 2013 und 2014 vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Ab dem Berichtsjahr 2015 wurden endgültige Ergebnisse für Deutschland für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung veröffentlicht. Mit den Ergebnissen für das Berichtsjahr 2017 wurden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2014 revidiert. Im Nachgang zur Veröffentlichung der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung für das Berichtsjahr 2017 werden auch die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2013 revidiert.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Öffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Aktualität wurde in den folgenden Berichtsjahren sukzessiv verbessert. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden die Ergebnisse 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und gegebenenfalls bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2017 erfolgte für Deutschland in Form einer Pressemitteilung und Fachserie pünktlich am 27. März 2019.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Sowohl in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird die Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren nachgewiesen. Aufgrund von nachträglich vorgenommenen Korrekturen der Daten durch einige Statistische Ämter der Länder kommt es in einzelnen Eröffnungsjahren zu geringfügigen Abweichungen bei der nachgewiesenen Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren.

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter „quotenberechtigte Forderungen“.

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik

über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

Einige Statistische Ämter der Länder haben nachträglich geringfügige Korrekturen in bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Aus diesem Grund kann es in aktuellen Veröffentlichungen zu minimalen Abweichungen zu bereits veröffentlichten Ergebnissen kommen, beispielsweise bei der Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Unternehmen > Gewerbemeldungen und Insolvenzen > Publikationen) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Unternehmen > Gewerbemeldungen und Insolvenzen abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

-

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

-

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Insolvenzstatistik

RB

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Verfahrens-ID **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Umsatzsteuer- nummer: **4**

Registergericht:

Register- nummer:

Art des Registers **5**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

Insolvenzstatistik

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Muster

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2** I K

Verfahrens-ID: **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:

Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des
Schlussberichtes bei Gericht ..
Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung
des Verfahrens
Tag Monat Jahr

3 Art der Beendigung eines eröffneten
Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid**
(§ 34 InsO)

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO)

Einstellung wegen **Wegfalls des**
Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)

Einstellung nach Anzeige der
Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO)

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO)

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO) 4

Schuldner/-in verstorben

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen
Insolvenzplans (§ 258 InsO)

Keine weiteren Angaben
erforderlich; Ende der Befragung.

4 Finanzielles Ergebnis

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden:
Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüllen bei
Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen,
bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte**

Unter **4.2** sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten**
Insolvenzforderungen 5

Für Verfahren, die mangels
Masse eingestellt wurden,
endet die Befragung nach
Frage 4.2.

Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen
– bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung
oder
– bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich
um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Rest-
forderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die
Zukunft gemacht wurden.

4.3 Höhe des zur **Verteilung an die Insolvenzgläubiger**
verfügbaren Betrags

Frage 5 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die
bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO)

Ja Nein

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
 Ja Nein
3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.
 Siehe beigefügte Unterlage.
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Hausnummer: 2 3
5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).
Nachname: ... G R O S S M A Y E R
Vorname: H E I N Z - J O E R G
6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
 Ja Nein

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4 Hier sind alle Verfahren, die mit Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, anzugeben. Dies gilt auch für Verfahren mit Schlussverteilung, bei denen es mangels Masse nichts zu verteilen gab.
- 5 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Insolvenzstatistik

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Insolvenzstatistik



Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **1**

Verfahrens-ID **2**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik

Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Datum der Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Name und Anschrift des Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.